

B e g r ü n d u n g

Kreis Herford
zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Falkendiek/"Unterm Homberge"

Gemarkung Falkendiek, Flur 5 mit Teilen aus Flur 2

I. Vorbemerkung

Der Bebauungsplan Nr. 1 "Unterm Homberge" wird gemäß §§ 2,8 und 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG.) als qualifizierter Bebauungsplan festgesetzt. Er bildet die rechtliche Grundlage für eine planvolle und dem Landschaftsbild angepaßte Bebauung der einzelnen Grundstücke und des gesamten Plangebietes. Diese rechtliche Grundlage ist insbesondere deshalb erforderlich, weil ein erheblicher Teil des Plangebietes bisher von der Grenze des Landschaftsschutzgebietes durchschnitten wurde und der weitere Schutz des Landschaftsbildes gesichert werden soll.

Mit der Festsetzung des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 des BBauG. und des § 4 der GO. NRW. vom 28.10.1952 tritt aufgrund § 5 (6) BBauG. die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des Landkreises Herford vom 20.8.1955 in der Fassung der Abänderungsverordnung vom 24.1.1959 (Reg. Amtsblatt 1955 S.503/504 und 1959 S. 55) für die in der entsprechenden Kennzeichnung von dem Bebauungsplan erfaßten Gebiete außer Kraft.

Der Plan enthält die gemäß § 30 BBauG. vorgeschriebenen Mindestfestsetzungen über:

- a) Art und Maß der baulichen Nutzung,
- b) die überbaubaren Grundstücksflächen und
- c) die örtlichen Verkehrsflächen.

Weitere Festsetzungen (gemäß § 9 BBauG. und aufgrund der ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG. vom 29.11.1960 - GV. Bl. NRW -A-S.433) ergeben sich aus der Darstellung im Plan. Sie sind - wie auch die o.a. Mindestfestsetzungen - durch Zeichnung, Farbe und Schrift dargestellt.

Zum Bebauungsplan gehört ein Textteil, in dem insbesondere Festsetzungen zur Bebauung sowie zur Bau- und Grundstücksgestaltung aufgenommen worden sind.

II. Plangebiet

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 "Unterm Homberge" umfaßt ein Gebiet, das wie folgt umschlossen und abgegrenzt ist:

Im Westen von den Flurstücken 7-3-1-2 aus Flur 5 sowie 2 aus Flur 2,
im Norden von den Flurstücken 37-38 und 43 aus Flur 2,

im Osten

im Osten von den Flurstücken 11-12-13 und 14 aus Flur 5 und
im Süden von den Flurstücken 2 und 3 aus Flur 2.

Die genauen Grenzen des Plangebietes sind im Bebauungsplan mit einer grauen Begleitlinie versehen.

III. Kosten

1.) Für die gesamten Kanalarbeiten sind anzusetzen:

- a) Rohrleitungen 90.000,-- DM
- b) Kläranlage 45.000,-- DM
- c) Grunderwerb für Kläranlage 5.000,-- DM

Kanalarbeiten = 140.000,-- DM

2.) Für die Straßenarbeiten in ortsüblicher Ausführung (ohne Bürgersteige und Bordsteine) sind anzusetzen

Straßenarbeiten = 90.000,-- DM

Gesamtkosten = 230.000,-- DM

Vermerk: Von der Straßenbauverwaltung ggf. aufzuwendende Kosten für die Verlegung der L.II.C. 3247 sind nicht berücksichtigt. Erfasst sind nur die in den beiden Plangebietsteilen herzustellen Planstraßen.

IV. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Es sind keine derartigen Maßnahmen erforderlich.

Die Vermessung des gesamten Plangebietes entsprechend dem Planungsentwurf der Gemeinde ist im Einvernehmen zwischen den Grundstücksbesitzern und der Gemeinde bereits erfolgt.

V. Zeitfolge

Das Plangebiet soll sobald wie möglich endgültig aufgeschlossen und der Bebauung zugeführt werden.

Die Kanalisationsarbeiten sind bereits in Angriff genommen. Im Anschluß daran sollen die erforderlichen Arbeiten zur ersten Befahrbarmachung der neuen Gemeindefeße ausgeführt werden.

Es wird damit gerechnet, daß die Bebauung der Grundstücke innerhalb des für die Neuerschließung vorgesehenen Geländes in den Jahren 1962 - 1963 und 1964 abgeschlossen werden kann.

Herford/Falkendiek, den 28.12. 1961

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Falkendiek:

In Vertretung des Amtsdirektors

Kleymann

(Kleymann)

Dahm

(Dahm)

*Hat vorgelegen.
DETMOLD, DEN 13. NOV. 1962
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE:
B. W. W.*